

# Privatwaldbetreuung

Aufgrund § 35,5 und § 40,2 des Hessischen Forstgesetzes wurde die Verordnung über die Leistungen der Förderung im Privatwald und die zu entrichtenden Kostensätze am 01.06.2007 in Kraft gesetzt.

Mit Erlass vom 11.12.2007 wurden die Kostenerstattung für die Leistungen des Landesbetriebes Hessen-Forst im Körperschafts- und Privatwald (StAnz. S. 2774) festgelegt.

- Der Erlass **legt verpflichtend fest**, dass die nach bisherigem Recht bestehenden **Verträge** über die Übernahme des forsttechnischen Betriebs oder der forstbetrieblichen Leitung zwischen Privatwaldbesitzern und dem Land Hessen dem Inhalt des Leistungskataloges und der neuen Kostenfestsetzung **anzupassen** sind.

Die Verordnung unterscheidet nach:

§ 1

Allgemeine Förderung

ist für alle Waldbesitzer und forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse  
kostenfrei

§ 2

Besondere Förderung

Die besondere Förderung

§ 3

Forstbetriebliche  
Betreuung

Vertrag erforderlich

Die besondere Förderung

§ 4

Sonderleistungen

Vertrag erforderlich

## § 3 Forstbetriebliche Betreuung

Ist für Waldbesitzer unter 5 ha kostenfrei, wenn ein  
Betreuungsvertrag abgeschlossen wird.

- Organisation Holzeinschlag, Unternehmersteuerung
- Mitwirkung und Abstimmung der Betriebspläne
- Unterstützung bei Förderanträgen
- Auszeichnung der Bestände
- Holzaushaltung, -aufnahme, Verkaufsvorbereitung
- Pflanzenbestellung
- etc.

# Betreuungsverträge

- Ab 5 ha entgeltspflichtig
- Herleitung über Hektarwert
- Hektarwert = Waldfläche x 0,001 x 43,25€ (Gemeinschaftswald)
- Hektarwert = Waldfläche x 0,001 x 40,16€ (Privatwald)
- Ohne Betreuungsvertrag Abrechnung der Leistungen zu Vollkosten
- (Forstbetriebliche Betreuung oder Einzelleistungen, Verkaufsvorbereitung, Rechnungserstellung)

## § 4 Sonderleistungen

- Mittelfristige Betriebsplanung
- Gutachten, Beweissicherungen
- Nettoentlohnung der Arbeitskräfte
- Abschluss von Holzkaufverträgen und Abwicklung der damit verbundenen Kassengeschäfte
- Beratung und Vorbereitung von Verträgen (Pachten, Gestattungen, Werkverträge, etc.)
- Geschäftsführung
- Einzelleistungen der forstb. Betreuung, wenn darüber keine vertragliche Vereinbarung vorliegt.

# Sonderleistung Holzverkauf

Berichtigung der Holzliste = Ende der forstbetrieblichen Betreuung.

Anschließende Leistungen sind als Sonderleistungen kostenpflichtig.

# Kosten des Holzverkaufs für den Waldbesitzer

bis 100 Fm/Jahr	50,00€ Sockel
101-1000 Fm/Jahr	0,40€/Fm
1001-10.000 Fm/Jahr	0,30€/Fm
> 10.000 Fm/Jahr	0,20€/FM

Der Sockelbetrag ist für jeden Verkauf fällig!  
Rechnungsstellung jährlich über verkaufte  
Gesamtmasse.



# FBG

## Vorteile des Holzverkaufs über die FBG:

- Bündelung des Verkaufs
- Flexibler durch Ausgleich mit anderen Mitgliedern
- Vorverträge möglich
- Kostenersparnis

Die FBV kann aufgrund fehlender Rechtsfähigkeit keine Verträge abschließen.

# erforderlich

- FBV – Mitglieder werden auch FBG - Mitglieder
- Betreuungsvertrag mit jedem Waldbesitzer für eine durchgängige Rechtsbeziehung zum Flächeneigentümer
- Änderung/Ergänzung der FBG - Satzung
- Dienstleistungsvertrag mit Hessen-Forst,
- Regelung des Holzverkaufs
- Finanzierung der FBG (Beiträge)
- Aufgabenergänzung (Vertragsabschlüsse)
- Die Geschäftsführung der FBG ist förderfähig!